

Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamtes für Landestopografie (GebV-swisstopo)

510.620.2

vom 20. November 2009 (Stand am 1. Dezember 2017)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 46a der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹
(GeoIV)

sowie Artikel 29 Absatz 1 der Landesvermessungsverordnung vom 21. Mai 2008²,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebührentarife für die amtlichen Leistungen des Bundesamts für Landestopografie in den Bereichen der Landesvermessung, der Landesgeologie und der geografischen Namen.

² Die Ansätze für die Grundgebühr, die Rabatffaktoren, die Bereitstellungskosten und die Pauschalgebühren sind im Anhang festgehalten.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Für die amtlichen Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, wird die Steuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Art. 3 Verzicht auf Gebührenerhebung

¹ Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung von Geobasisdaten zur Veröffentlichung in rein wissenschaftlichen Publikationen, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen und dergleichen).

² Das Bundesamt für Landestopografie kann für bestimmte amtliche Leistungen oder bestimmte Ausprägungen von amtlichen Leistungen generell oder für eine bestimmte Dauer auf die Gebührenerhebung verzichten. Dies gilt insbesondere für amtliche Leistungen, die:

- a. Promotionszwecken des Bundesamts für Landestopografie dienen;
- b. Testzwecken dienen.

AS 2009 6195

¹ SR 510.620

² SR 510.626

Art. 4 Gebührenbefreiung

Wer geologische Informationen liefert, kann von den Gebühren für die Nutzung der geologischen Informationsstelle ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 5 Gebührenfreie Nutzung ohne Einwilligung

Folgende Nutzungen von Geobasisdaten sind ohne Einwilligung zulässig und gebührenfrei:

- a. umgearbeitete analoge Karten kleineren Massstabes als 1:300 000;
- b. umgearbeitete digitale Daten mit (Generalisierungsgrad) einer durchschnittlichen Genauigkeit von < 1:300 000;
- c. Veröffentlichungen von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 3,2 dm² (Format A5);
- d. Veröffentlichungen von umgearbeiteten Daten in analoger Form bis zu einer Grösse von 12,5 dm² (Format A3) und einer Auflage von 100 Exemplaren;
- e. grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete oder umgearbeitete Daten;
- f. Veröffentlichungen in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturitätsarbeiten und dergleichen) bis zu einer Auflage von 100 Exemplaren oder als statische Einzelbilder in öffentlichen Netzen;
- g.³ Veröffentlichungen in der Tagespresse zur Erläuterung des Tagesgeschehens;
- h.⁴ Veröffentlichungen auf Internetseiten bis zu einer Grösse von 2 000 000 Pixel als statisches Einzelbild oder als Einbindung einer kleinen dynamischen Karte (iFrame mit dem Kartenviewer map.geo.admin.ch des Bundesamtes für Landestopografie) in eine beliebige Internetseite.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EMD vom 28. November 1991⁵ über die Abgabe und den Verkauf von Landeskarten wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrags, längstens aber bis zum 31. Dezember 2014.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 12. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3031).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 12. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 3031).

⁵ [AS 1992 90]

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*Anhang*⁶
(Art. 1 Abs. 2)

Tarife

1 Grundgebühren

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Luftbilder	Mega-Pixel	0.15
Satellitenbilder	Mega-Pixel	0.15
Orthofotos	Mega-Pixel	0.15
Topografisches Landschaftsmodell (Abgabeform > 1:100 000)	Fläche in km ²	0.45
Topografisches Landschaftsmodell (Abgabeform ≤ 1:100 000)	Fläche in km ²	0.0025
Digitales Kartografisches Modell 10	Fläche in km ²	0.45
Digitales Kartografisches Modell 25	Fläche in km ²	0.45
Digitales Kartografisches Modell 50	Fläche in km ²	0.1125
Digitales Kartografisches Modell 100	Fläche in km ²	0.028
Digitales Kartografisches Modell 200	Fläche in km ²	0.0025
Digitales Kartografisches Modell 500	Fläche in km ²	0.00
Digitales Kartografisches Modell 1000	Fläche in km ²	0.00
Schneesportrouuten	Fläche in km ²	0.02
Hoheitsgrenzen	Objekt	0.00
Höhendaten	Mio. Matrixpunkte	5.00
Geografische Namen	Objekt	0.00
Landeskarte 1:10 000	Mega-Pixel	0.05
Landeskarte 1:25 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:50 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:100 000	Mega-Pixel	0.25
Landeskarte 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Landeskarte 1:300 000	Mega-Pixel	0.125
Landeskarte 1:500 000	Mega-Pixel	0.00
Landeskarte 1:1Mio.	Mega-Pixel	0.00
ICAO-Karte der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Segelflugkarte der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Historische Karten der Schweiz	Mega-Pixel	0.125
Geologischer Atlas 1:25 000	Mega-Pixel	0.25

⁶ Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 12. Aug. 2016 (AS 2016 3031) und Ziff. I der V des VBS vom 25. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Dez. 2017 (AS 2017 5905).

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
<i>Geologische Spezialkarten</i>		
1:10 000–1:100 000	Mega-Pixel	0.25
1:200 000–1:500 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Generalkarte 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.00
Geophysikalische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.00
Geophysikalische Spezialkarten	Mega-Pixel	0.25
Gravimetrischer Atlas 1:100 000	Mega-Pixel	0.25
Geotechnische Übersichtskarten 1:500 000	Mega-Pixel	0.00
Geotechnische Karten 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Hydrogeologische Karten 1:100 000	Mega-Pixel	0.25

Für analoge kartografische Anwendungen entspricht die Fläche von 1 dm² der Informationsmenge von 4 Mega-Pixel.

Bei direkter Nutzung gilt als Berechnungsgrundlage der Ausgangsmaßstab.

Bei Luftbildern, Satellitenbildern und Orthofotos werden pro km² höchstens 16 Mega-Pixel verrechnet.

Bei Höhendaten werden pro km² höchstens 0.25 Mio Matrixpunkte verrechnet.

Bei Landeskarten werden pro km² höchstens 4 Mega-Pixel verrechnet.

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Karten der mineralischen Rohstoffe der Schweiz 1:200 000	Mega-Pixel	0.125
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\geq 1:25 000$)	Fläche in km ²	0.1
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\leq 1:50 000$ und $\geq 1:100 000$)	Fläche in km ²	0.05
Geologische Landschaftsmodelle (Abgabeform $\leq 1:200 000$)	Fläche in km ²	0.0025
Geodaten in Form von Bildern (Geodienst)	Mega-Pixel	0.20
Koordinaten und Höhen der geodätischen Bezugs- rahmen (LFP1 und HFP1)	Messwert	0.00
Koordinaten und Höhen der Landesgrenze	Messwert	0.00
Schwerewerte der Schwerestationen des Landes- schwerenetzes	Messwert	0.00
Geoidundulationen und Lotabweichungen aus dem Geoidmodell der Schweiz	Messwert	2.00

Leistung	Informationseinheit	Ansatz / Franken
Messdaten des GNSS-Netzes (AGNES / swipos)	Minute	0.50

2 Rabatte

2.1 Nutzung zum Eigengebrauch

Funktionalität der Geodaten:

Volle Funktionalität	Faktor 1
Eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.5
Stark eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.25
Analoge Ausgabe	Faktor 0.1

Nutzbarkeit der Geodaten:

Unbeschränkt und umfassend nutzbar	Faktor 1
Beschränkt nutzbar	Faktor 0.5
Gering nutzbar	Faktor 0.25

Grad der Umarbeitung:

Keine oder geringe Umarbeitung (< 25 %)	Faktor 1
Umgearbeitete Geodaten (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Sehr grosse Umarbeitung (> 75 %)	Faktor 0.25

Abonnemente:

Abonnentinnen und Abonnenten	Faktor 0.3
------------------------------	------------

2.2 Gewerbliche Nutzung

Bedeutung der Geodaten am Endprodukt:

Gross (> 75 %)	Faktor 1
Mittel (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Klein (< 25 %)	Faktor 0.25

Funktionalität der Geodaten:

Volle Funktionalität	Faktor 1
Eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.5
Stark eingeschränkte Funktionalität	Faktor 0.25
Analoge Ausgabe	Faktor 0.1

Nutzbarkeit der Geodaten:

Unbeschränkt und umfassend nutzbar	Faktor 1
Beschränkt nutzbar	Faktor 0.5

Gering nutzbar	Faktor 0.25
<i>Grad der Umarbeitung:</i>	
Keine oder geringe Umarbeitung (< 25 %)	Faktor 1
Umgearbeitete Geodaten (25 %–75 %)	Faktor 0.5
Grosse Umarbeitung (76 %–90 %)	Faktor 0.25
Sehr grosse Umarbeitung (> 90 %)	Faktor 0.1

3 Variable Bereitstellungskosten

	Gebühr / Franken
Downloaddienst	5.00 bis 500.00 pro Bestellung
Darstellungsdienst (Bild)	0.0125 pro Mega-Pixel
Transformationsdienst	0.00
Suchdienst	0.00

4 Mengenrabatte

4.1 Mengenrabatt für Informationseinheiten bei gewerblicher Nutzung

Der allgemeine Rabatffaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabatffaktor r und der Anzahl Informationseinheiten a. Er wird wie folgt berechnet:

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k)$$

Rabatffaktor R für Informationseinheit Megapixel (MPx)

$$R = 1, \text{ wenn } a < 200 \text{ MPx}$$

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k), \text{ wenn } a \text{ zwischen } 200 \text{ MPx und } 3000 \text{ MPx}$$

$$R = \text{vertragliche Regelung, wenn } a \text{ grösser als } 3000 \text{ MPx}$$

$$k = 400$$

$$r = 0.40$$

4.2 Mengenrabatt für grosse Auflagen bei gewerblicher Nutzung

Der allgemeine Rabatffaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabatffaktor r und der Auflage a. Er wird wie folgt berechnet:

$$R = (r \cdot a + k) / (a + k)$$

- Rabatffaktor R für Auflagen von analogen Ausgaben

- R = 1, wenn a < 10 000
- R = (r*a+k) / (a + k), wenn a zwischen 10 000 und 100 000
- R = vertragliche Regelung, wenn a grösser als 100 000
- k = 80 000
- r = 0.10

b. Rabattfaktor R für Auflagen von digitalen Ausgaben (CD, DVD etc.)

- R = 1, wenn a < 5000
- R = (r*a+k) / (a + k), wenn a zwischen 5000 und 50 000
- R = vertragliche Regelung, wenn a grösser als 50 000
- k = 40 000
- r = 0.10

c. Mengenrabatt für Transaktionen

Der allgemeine Rabattfaktor R ist abhängig von der Konstante k, dem kleinsten möglichen Rabattfaktor r und der Anzahl Transaktionen a. Er wird wie folgt berechnet:

- R = 1, wenn a < 100 000
- R = (r*a+k) / (a + k), wenn a zwischen 100 000 und 20 000 000
- R = vertragliche Regelung, wenn a grösser als 20 000 000
- k = 500 000
- r = 0.20

4.3 Mengenrabatt für Informationseinheiten des GNSS-Netzes

a. Rabatte für Minuten

Anzahl Minuten	Faktor
< 4000 / Jahr	1.0
≥ 4000 / Jahr	0.0, vgl. b)

b. Rabatte für Anschlüsse

- p = jg x √l
- mit p = Gebühr
- jg = Jahresgebühr (4000 Minuten)
- l = Anzahl Anschlüsse

Rabatte für Anschlüsse gelten nur innerhalb derselben Firma.

Ab 50 Anschlüssen erfolgt eine vertragliche Regelung.

5 Pauschalgebühren

5.1 Analoge Karten und Atlanten

Leistung	Gebühr / Tarif
	Ansatz pro Stück / Franken
<i>Analoge Landeskarten</i>	
1:10 000 bis 1:1 000 000	8.00 bis 20.00
<i>Zusammensetzungen</i>	
	8.00 bis 35.00
<i>Spezialkarten</i>	
ICAO-Karte der Schweiz 1:500 000	10.00 bis 26.00
Segelflugkarte der Schweiz 1:300 000	10.00 bis 26.00
Weitere amtliche Spezialkarten	10.00 bis 30.00
<i>Nationale Atlanten</i>	
Klimaatlas der Schweiz Einzellieferung	52.05
Klimaatlas der Schweiz	260.20
Klimaatlas der Schweiz, gebunden	362.45
Hydrologischer Atlas der Schweiz Einzellieferung	83.65
Hydrologischer Atlas der Schweiz	548.30
<i>Geologische Karten</i>	
Geologischer Atlas der Schweiz 1:25 000	46.45
Geologische Übersichtskarten 1:500 000	46.45
Geologische Generalkarte der Schweiz 1:200 000	27.90 bis 55.80
Geologische Spezialkarten, div. Massstäbe	37.20 bis 139.40
<i>Geophysikalische Karten</i>	
Geophysikalische Übersichtskarten 1:500 000	13.95 bis 46.45
Geophysikalische Spezialkarten, div. Massstäbe	13.95 bis 46.45
Gravimetrischer Atlas 1:100 000	16.75
<i>Geotechnische Karten</i>	
Geotechnische Übersichtskarten 1:500 000	46.45
Geotechnische Karten 1:200 000	37.20 bis 46.45
Hydrogeologische Karten 1:100 000	37.20 bis 46.45
Karten der mineralischen Rohstoffe der Schweiz 1:200 000	41.80

5.2 Veröffentlichung von Geobasisdaten

Für die gewerbliche Nutzung in der Form der Veröffentlichung von Geobasisdaten wird in den nachfolgenden Ausnahmefällen eine Pauschalgebühr erhoben:

Digitale Geobasisdaten:

	Franken
Filme, Videos und bewegte 3D-Visualisierungen von Geodaten und Derivaten	
Kurz (kürzer als 2 Minuten)	100.00
Lang (2 Minuten und länger)	200.00

Analoge Geobasisdaten:

- Veröffentlichung von Geobasisdaten für nicht kommerzielle Veranstaltungen, Nachdrucke in Prospekten und Büchern, Veröffentlichung von Luftbildern und Orthofotos sowie Derivate von Geobasisdaten, pro Ausschnitt bis zu einer Auflage von 5000 Exemplaren.

Fläche max. 12,5 dm ² (A3)	Gebühr höchstens / Franken
Nicht kommerzielle sportliche Veranstaltungen, Vereinsnäherlässe und dgl.	100.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Gratisprospekten und ähnlichen nicht kommerziellen Druckerzeugnissen	250.00
Nicht zusammenhängende Ausschnitte in Büchern, Broschüren und Karten	500.00
Derivate von Geobasisdaten	500.00

Bei Auflagen über 5000 Exemplaren wird die Pauschalgebühr bis auf das Zehnfache erhöht. Für grössere Ausschnitte oder Bilder gilt der normale Tarif.

- Veröffentlichung von Geobasisdaten in Zeitungen und Zeitschriften: Gebühr bis zu einer Auflage von 100 000 Exemplaren pro 3,2 dm² max. 100 Franken. Bei Auflagen über 100 000 Exemplaren wird die Pauschalgebühr bis auf das Fünffache erhöht. Für Ausschnitte in Zeitschriften mit einer Kartenfläche von über 12,5 dm² gilt der normale Tarif.
- Für umgearbeitete Geobasisdaten werden die Pauschalgebühren auf die Hälfte reduziert.

5.3 Software

- Modell- und Transformationsparameter der Bezugssysteme und -rahmen (Lage, Höhe, 3D)

	Franken
Geoid der Schweiz (Rastermodell)	557.60
Update	278.80
Lagetransformationsdatensatz	Kostenlos
Höhentransformationsdatensatz	Kostenlos
b. Programme und -bibliotheken	
	Franken
Programme	0.00 bis max. 6000.00

5.4 Berichte und Studien

Berichte, Studien, Hilfsmittel und Einzelpublikationen in gedruckter oder kopierter Form auf Papier, CD oder im Download, je nach Umfang und Qualität	Stück / Franken 0.00 bis 150.00
---	------------------------------------

5.5 Amtliche Verzeichnisse

Die Nutzung der Geodienste des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses, des amtlichen Verzeichnisses der Strassen und des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen ist kostenlos.

5.6 Amtliche Leistungen der Sammlungen und der geologischen Informationsstelle

Benützung der Sammlungen und der geologischen Informationsstelle (pro Besuch oder Rechercheauftrag)	Franken 30.00
Auskünfte und Unterstützung pro Stunde	140.00

5.7 Änderung von Einwilligung und Lizenzen

Für die Änderung von Einwilligungen und Lizenzen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50 Franken erhoben.

5.8 Nachträgliche Einwilligung

Für das Verfahren der nachträglichen Einwilligung zur Nutzung (Art. 27 GeoIV) wird zusätzlich zur Gebühr für die Nutzung eine pauschale Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 100 bis 400 Franken erhoben.

5.9 Verfügung der Vernichtung oder Einziehung

Für die Verfügung der Vernichtung oder Einziehung (Art. 33 GeoIV) wird zusätzlich zur Gebühr für die Nutzung eine pauschale Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 100 bis 500 Franken erhoben.

6 Expertenleistungen

Für Leistungen der Ingenieure, Ingenieurinnen und anderer Fachleute finden die jeweils geltenden Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren zur Honorierung Anwendung. Für Leistungen der Geologen gilt die Ordnung SIA 106 Leistungen und Honorare der Geologen und Geologinnen.